



A M T S B L A T T

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,-- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

46. Jahrgang	Ausgegeben am 26.03.2020	Nummer 5
--------------	--------------------------	----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T		Seite
8	Bekanntmachung 1. Änderung der Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Havixbeck	18-19

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

1. Änderung der Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Havixbeck

I. Anordnung

Aufgrund des § 28 (2) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist in der z.Z. gültigen Fassung, i.V.m. § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der z.Z. gültigen Fassung genehmige ich, dass für das Jahr 2020 in dem im Gebiet der Gemeinde Havixbeck der Zeitraum, in dem unter Beachtung der in der Allgemeinverfügung vom 13.11.2006 aufgeführten Auflagen pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen verbrannt werden dürfen, erweitert wird und zwar **bis zum 04.04.2020**.

II. Begründung

Gemäß § 28 Absatz 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Eine solche Ausnahme wurde bereits am 13.11.2006 mittels Allgemeinverfügung zugelassen. Und zwar in der Art, dass ich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden habe, eine Ausnahmegenehmigung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02. eines jeden Jahres abzuschließen sind und der angefallene Abfall regelmäßig in den anschließenden 2 Wochen verbrannt werden kann.

Aufgrund der lang anhaltenden, besonders feuchten Witterungsbedingungen in 2019/2020 war es den Landwirten bzw. Grundstückseigentümern im Außenbereich nicht möglich, innerhalb der Frist (15.10.2019 bis 15.03.2020) die oben näher bezeichneten pflanzlichen Abfälle zu verbrennen. Um die daraus resultierenden wirtschaftlichen Schäden, durch z. B. nicht Nutzbarkeit der Flächen, auf denen das verbrennende Material lagert, zu vermeiden, verlängere ich die Gültigkeitsdauer der Ausnahmeerlaubnis bis zum 04.04.2020.

III. Inkrafttreten

Diese Änderung der Allgemeinverfügung zu Verbrennung vom Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Havixbeck tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt vom 26.03.2020 in Kraft und gilt bis zum 04.04.2020.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben

werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Havixbeck, 26.03.2020

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Havixbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Havixbeck, 26.03.2020



Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister